



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 26/Jahrgang 2006	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	29.09.2006
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Cem Haydar Ergüzel, Markgrafenstr. 105, 47166 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005073316/6 am 12.09.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.09.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.09.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

Frankenhaus er

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Peter Schneider, Maxstr. 31, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005074801/8 am 04.09.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.09.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.09.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

Sieg m u n d

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Joseph Edmond Nil Clottey, Weiglestr. 49, 45128 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005071645/6 am 10.07.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.07.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.09.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Daniel Siebers, Prosperstr. 27, 46236 Bottrop, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000 376393/23 am 04.09.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.09.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.09.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Heinrich Hermann Oestermann, Bogenstr. 59, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000377005/23 am 13.09.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.09.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.09.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hans-Werner Mölls, Winkhauser Weg 158, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000376815/43 am 04.09.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte

nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.09.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.09.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andreas Peter Paul Ernst, Falkstr. 35, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000374288/43 am 10.08.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.08.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim

an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.09.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jerry Patrocino, Mühlenstr. 206, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000372513/43 am 04.08.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.08.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.09.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Torsten Hirt, Gartenstr. 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000377757/23 am 12.09.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.09.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Jerry Patrocinio, Kappenstr. 77, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.41 / SO-PY730 am 24.08.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K l e i b r i n k

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Marco Bieler, Lange Str. 34 in 47228 Duisburg, unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-MB5555 am 21.07.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K l e i b r i n k

#### Bekanntmachung der Stadtbahn- Betriebsführungsgesellschaft Ruhr mbH, Essen Jahresabschluss 2005

Die Gesellschafterversammlung der Stadtbahn-Betriebsführungsgesellschaft Ruhr mbH, Essen, hat am 20. Juni 2006 den Jahresabschluss 2005 und die Zuführung des Bilanzgewinnes von € 2.017,65 zu den anderen Gewinnrücklagen festgestellt.

Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk und Lagebericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Essen, liegen in der Zeit vom 09. bis 20. Oktober 2006 im Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 32 - 34, Zimmer 146, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Essen, den 06.09.2006

Die Geschäftsführung

Exner Raitz Dr. Vorgang

**Achte Satzung vom 26.09.2006**  
**zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**vom 21.06.2000 in der Fassung vom 04.05.2005**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 21.09.2006 folgende Achte Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 04.05.2005 beschlossen:

**Artikel I**  
**- Änderung der Anlage II -**

**Als Ziffer 5 ff wird wie folgt neu eingefügt:**

**5. Jugendstadtrat Mülheim an der Ruhr**

- 5.1 Zur Mitwirkung der Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Jugendstadtrat gebildet, der aus 29 Mitgliedern besteht und für eine Wahlperiode von 2 Schuljahren gewählt wird. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates Mülheim an der Ruhr.

Der Jugendstadtrat wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus seiner Mitte und ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlperiode in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden.

- 5.2 Der Jugendstadtrat vertritt die Interessen der Jugendlichen in Mülheim an der Ruhr. Er erhält die Möglichkeit, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Interessen der Jugendlichen betreffen, zu beteiligen und entsprechende Empfehlungen an den Rat der Stadt, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen zu richten. Insbesondere entwickelt der Jugendstadtrat Projekte zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am aktuellen Geschehen und an der zukünftigen Entwicklung Mülheims.
- 5.3 Er unterstützt die Arbeit des Rates der Stadt, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in Fragen, welche die jugendliche Bevölkerung in Mülheim an der Ruhr betreffen, soweit diese im Wirkungskreis der Stadt liegen. Hierzu leitet die Verwaltung Vorlagen, die Angelegenheiten der Jugendlichen betreffen, grundsätzlich vor der abschließenden Beschlussfassung in Rat, Ausschüssen und Bezirksvertretungen dem Jugendstadtrat zur Behandlung zu. In Eilfällen kann hiervon abgewichen werden. Der Jugendstadtrat kann eigene Anträge, Vorschläge und Anfragen an den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen richten. Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm benanntes Mitglied des Jugendstadtrates erhalten auf Wunsch ein Rederecht in den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen.
- 5.4 An den Sitzungen des Jugendstadtrates nehmen der/die Jugenddezernent/in und der/die Leiter/in des Amtes für Kinder, Jugend und Schule sowie der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses regelmäßig teil.
- 5.5 Der Jugendstadtrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Oberbürgermeisterin stellt sicher, dass der Jugendstadtrat bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und in formalen und kommunalrechtlichen Fragen, sowie bei seiner inhaltlichen Arbeit beratend und koordinierend unterstützt wird.
- 5.6 Der Jugendstadtrat erhält für seine Projektarbeit ein jährlich im Rahmen der Etataufstellung festzulegendes Budget.
- 5.7 Die Organisationen

AGOT (Arbeitsgemeinschaft der Offenen Türen in Mülheim an der Ruhr),  
RPJ (Ring Politischer Jugend) und  
Stadtjugendring Mülheim/Ruhr e.V. - Arbeitsgemeinschaft Mülheimer Jugendverbände,

die sich ebenfalls mit den Belangen der Jugendlichen in Mülheim an der Ruhr beschäftigen, entsenden je eine Vertreterin / einen Vertreter in den Jugendstadtrat.

Für die zu entsendenden Vertreter/innen gelten die Wählbarkeitsvoraussetzung gemäß § 5 der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr entsprechend.

Die Vertreter/innen nehmen an den Sitzungen des Jugendstadtrates mit beratender Stimme teil.

**Artikel II**  
**- Inkrafttreten -**

Die Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Achte Satzung vom 26.09.2006 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 04.05.2005** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese(n) Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Satzung für die Wahl des Jugendstadtrates  
der Stadt Mülheim an der Ruhr (Wahlordnung)  
vom 26.09.2006**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlorgane
- § 3 Bekanntmachungen
- § 4 Wahlbezirk und Wahlräume
- § 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 6 Wahlzeitraum und Wahlzeit
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 9 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Wählerverzeichnis
- § 12 Wahlberechtigungskarte
- § 13 Durchführung der Wahl und Stimmabgabe
- § 14 Auszählung der Stimmen und Ergebnisermittlung
- § 15 Feststellung des Wahlergebnisses und Zuteilung der Mandate
- § 16 Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Annahme der Wahl
- § 17 Mandatsverlust und Ersatzbestimmung von Mandatsträgern
- § 18 Wahlperiode
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 21.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr. Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr.

## **§ 2 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der Wahlleiter, der Wahlausschuss sowie der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.
- (2) Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.  
Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.
- (3) Neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem soll der Wahlausschuss aus mindestens vier Beisitzern bestehen. Der Wahlleiter beruft aus dem Kreis der Wahlberechtigten auf Vorschlag der Schulen jeweils einen Vertreter der Schule zum Beisitzer im Wahlausschuss. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- (4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher und mindestens vier Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Wahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen. Dem Wahlvorstand können auch Bedienstete der Stadtverwaltung angehören. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

## **§ 3 Bekanntmachungen**

Der Wahlleiter macht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr

1. den Wahlzeitraum,
2. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Wahlausschusses,
3. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
5. die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlbekanntmachung sowie
6. das Wahlergebnis und die gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

## **§ 4 Wahlbezirk und Wahlräume**

Das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr bildet einen einheitlichen Wahlbezirk. Im Wahlgebiet werden ein zentraler Wahlraum sowie weitere Wahlräume in den jeweiligen Schulen eingerichtet.

## **§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das vierzehnte und am ersten Tag des Wahlzeitraums noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und am ersten Tag des Wahlzeitraums seit mindestens 14 Tagen mit Hauptwohnung im Wahlgebiet gemeldet sind.
- (2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten.

## **§ 6 Wahlzeitraum und Wahlzeit**

- (1) Die Wahl wird an mindestens 4 Schultagen durchgeführt (Wahlzeitraum). Die Zeit, in der die Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Stimmabgabe in der Schule haben (Wahlzeit), soll hierbei täglich mindestens zwei Stunden umfassen.
- (2) Der Wahlzeitraum wird vom Wahlleiter festgelegt und spätestens am 60. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahlzeit wird nach Maßgabe des Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Wahlleiter von der Schulleitung nach den örtlichen Gegebenheiten und dem tatsächlichen Bedürfnis festgelegt.

## **§ 7 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert mit der Bekanntmachung des Wahlzeitraums zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Beim Wahlleiter können bis zum 35. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums, 18.00 Uhr, Wahlvorschläge eingereicht werden.  
Wahlvorschläge können von den in § 5 Absatz 2 genannten Personen nur als Einzelwahlvorschlag eingereicht werden.  
Die Wahlvorschläge nebst Anlagen sind unter Verwendung der amtlichen Vordrucke in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.  
Amtliche Vordrucke werden vom Wahlleiter kostenfrei ausgehändigt.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift der Hauptwohnung sowie die genaue Bezeichnung der Schule und der Schulform des Bewerbers enthalten. Bei Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung keine der in § 10 Absatz 2 aufgeführten Schulen im Wahlgebiet besuchen, entfällt die Angabe der Schule (andere Bewerber). Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Er darf in einen Wahlvorschlag nur aufgenommen werden, wenn er hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärungen und die Bescheinigung der Wählbarkeit bis zum Ablauf der Einreichungsfrist sind Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- (3) Jedem Wahlvorschlag müssen mindestens 10 gültige Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten beigelegt werden. Die Unterstützungsunterschrift ist persönlich und handschriftlich zu leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.  
Neben der Unterschrift sind der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.  
Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so sind alle Unterstützungsunterschriften ungültig. Die Leistung einer Unterstützungsunterschrift durch den Wahlbewerber ist zulässig.  
Die ordnungsgemäße Einreichung von mindestens 10 Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
- (4) Ein Wahlvorschlag kann durch schriftliche Erklärung des benannten Bewerbers oder von der Mehrheit der Unterzeichner der Unterstützungsunterschriften geändert oder zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde.  
Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist jede Änderung ausgeschlossen.

## **§ 8 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, welche die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, so fordert er den betroffenen Bewerber unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Mängel eines Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, bis über seine Zulassung entschieden wurde.  
Der Bewerber kann gegen Verfügungen des Wahlleiters Beschwerde erheben, die schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen ist. Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen.  
Die Beschwerdeentscheidung des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren ist endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 31. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind mit den in § 7 Absatz 2 bezeichneten Angaben ohne die Wohnanschrift bekannt zu geben; statt des Geburtsdatums ist nur das Geburtsjahr anzugeben. Die Reihenfolge der Bekanntmachung richtet sich nach der Maßgabe des § 10.

## **§ 10 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter eingegangen sind, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge und zusammengefasst und geordnet nach den Schulformen in absteigender Reihenfolge der Bewerberzahl; andere Bewerber werden daran anschließend aufgeführt. Bei einer gleichen Anzahl von Bewerbern innerhalb zweier oder mehrerer Schulformen werden diese in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Schulformen wie folgt zusammengefasst:
  - Berufs- und sonstige Schulen,
  - Förderschulen,
  - Gesamtschulen / Freie Waldorfschule,
  - Gymnasien,
  - Hauptschulen,
  - Realschulen.
- (3) Die Wahlvorschläge werden mit dem Namen und Vornamen des Bewerbers, dem Geburtsjahr und der genauen Bezeichnung der Schule aufgenommen.

## **§ 11 Wählerverzeichnis**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und eine Wahlberechtigungskarte hat.
- (2) Es wird nur ein Wählerverzeichnis aufgestellt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 36. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Nach der Aufstellung des Wählerverzeichnisses führt die Verlegung der Hauptwohnung nicht zu einer Fortschreibung des Wählerverzeichnisses.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 21. bis zum 17. Tag vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Auslegung werden vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Offenbare Unrichtigkeiten sind vom Wahlleiter bis zum vorletzten Tag des Wahlzeitraums von Amts wegen zu berichtigen.
- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlleiter Einspruch erheben, der schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen ist.

Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen mitzuteilen.

Die Einspruchsentscheidung des Wahlleiters ist für die Teilnahme an der Wahl endgültig.

## **§ 12 Wahlberechtigungskarte**

Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens am 22. Tag vor der Wahl eine Wahlberechtigungskarte. Die Wahlberechtigungskarte ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl (§ 13).

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm die Wahlberechtigungskarte nicht zugegangen ist oder dass er diese verloren hat, kann ihm bis zum vorletzten Tag des Wahlzeitraums, 16.00 Uhr, eine neue Wahlberechtigungskarte ausgestellt werden.

### **§ 13 Durchführung der Wahl und Stimmabgabe**

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Gewählt wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahl oder die Ermittlung des Wahlergebnisses untersagt. In unmittelbarer Nähe des für die Wahlhandlung vorgesehenen Raumes ist die Beeinflussung der Wähler durch Wort, Schrift, Bild oder Ton untersagt.
- (2) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Zu Beginn der Wahlhandlung wird jedem Wähler ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher blauer Wahlumschlag und ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag ausgehändigt. Der Wähler begibt sich sodann in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel, faltet ihn zusammen, legt ihn in den blauen Wahlumschlag und klebt diesen zu. Anschließend steckt er die Wahlberechtigungskarte mit der persönlich und eigenhändig unterschriebenen Erklärung zur Wahl und dem blauen Wahlumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und klebt diesen ebenfalls zu. Danach wirft er den roten Wahlbriefumschlag in die Wahlurne.
- (3) Die Wahlurne ist während des gesamten Wahlzeitraums verschlossen zu halten. Eingeworfene Wahlbriefe dürfen nicht mehr zurückgegeben werden.
- (4) Sofern ein Wähler nach Aushändigung der Wahlunterlagen die Wahl nicht an Ort und Stelle ausübt, muss er dafür Sorge tragen, dass er seinen Wahlbriefumschlag bis zum Ende des Wahlzeitraums in die Wahlurne eines beliebigen Wahlraumes des Wahlgebietes einwirft. Wahlbriefumschläge können auch am letzten Tag des Wahlzeitraums bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter abgegeben werden. Innerhalb des Wahlzeitraums kann die Wahlhandlung auch im Wahlraum des Wahlleiters durchgeführt werden.
- (5) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, die gesamte oder einen Teil der Wahlhandlung persönlich durchzuführen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

### **§ 14 Auszählung der Stimmen und Ergebnisermittlung**

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt spätestens am 3. Tag nach dem Ende des Wahlzeitraums. Der Tag der Ermittlung des Wahlergebnisses wird vom Wahlleiter festgelegt.
- (2) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist zunächst die Gesamtzahl der in den Wahlurnen befindlichen Wahlbriefumschläge festzustellen. Anschließend wird die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
- (3) Wahlbriefumschläge sind nicht zur Wahlergebnisermittlung zuzulassen, wenn
  1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig abgegeben wurde,
  2. dem Wahlbriefumschlag keine oder keine gültige Wahlberechtigungskarte beigefügt ist,
  3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
  5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Erklärung zur Wahl versehener Wahlberechtigungskarten enthält,
  6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Erklärung zur Wahl auf der Wahlberechtigungskarte nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist.

Zurückgewiesene Wahlbriefumschläge werden nicht als Wählerstimmen gezählt; die Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. keine Kennzeichnung enthält,
  3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (5) Über die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

## **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und Zuteilung der Mandate**

- (1) Nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlergebnisfeststellung durch den Wahlleiter stellt der Wahlausschuss fest
1. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wähler,
  3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
  4. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
  5. die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden.
- (2) Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.
- (3) In die Reserveliste werden, getrennt nach Schulformen und anderen Bewerbern (§ 10), alle Bewerber aufgenommen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, aber nicht an der Mandatsverteilung teilgenommen haben (Ersatzbewerber). Die Reihenfolge in der Reserveliste bestimmt sich innerhalb der Schulformen und der anderen Bewerber nach der Anzahl der errungenen Stimmenzahl, wobei die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl an erster Stelle der Reserveliste stehen; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Vertreter im Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr beträgt 29. Jeder der in Anlage 1 genannten 22 Schulen der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie den anderen Bewerbern ist ein Sitz zugeordnet (festes Mandat), den zunächst derjenige Bewerber der jeweiligen Schule oder der anderen Bewerber erhält, welcher dort die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen sechs Mandate (freie Mandate) werden anschließend an die Bewerber mit den nächsthöheren Stimmenzahlen vergeben; hierbei sind die reinen Stimmenzahlen maßgeblich. Soweit für die festen Mandate kein Bewerber kandidiert hat oder Bewerber dort keine Stimme erhalten haben, werden diese Mandate ebenfalls als freie Mandate an die Bewerber mit den nächsthöheren Stimmenzahlen vergeben. § 15 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Zuteilung der zu vergebenen Sitze entscheidet bei gleichen Stimmenzahlen das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## **§ 16 Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Annahme der Wahl**

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Hierbei weist er darauf hin, dass
1. die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
  2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
  3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,

4. die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle der Nummer 1 mit Fristablauf, erworben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des alten Jugendstadtrates.
- (2) Der Wahlleiter macht die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

### **§ 17 Mandatsverlust und Ersatzbestimmung von Mandatsträgern**

- (1) Ein Mandatsträger verliert seinen Sitz durch Verzicht oder durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Die Vollendung des neunzehnten Lebensjahres während der laufenden Wahlperiode führt nicht zum Verlust des Mandates.
- (2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann auch mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.
- (3) Wenn ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ablehnt oder aus sonstigen Gründen ein Mandat frei wird, tritt an diese Stelle der Ersatzbewerber der entsprechenden Schulform oder der anderen Bewerber nach der Reihenfolge der Reserveliste (§ 15 Absatz 3). Ist die Reserveliste erschöpft, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl des Jugendstadtrates vermindert sich entsprechend.
- (4) Der Wahlleiter stellt die Nachfolge oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

### **§ 18 Wahlperiode**

Die Mitglieder des Jugendstadtrates werden für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendstadtrates weiter aus.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Anlage 1:**

1. Berufskolleg Stadtmitte, Kluse 24 – 42 und Von-Bock-Str. 87 – 89,
2. Berufskolleg Lehnerstraße, Lehnerstr. 67,
3. Teerstegen-Schule, Klotzdelle 3,
4. Wilhelm-Busch-Förderschule, Springweg 21 – 23,
5. Rembergschule, Rembergstr. 7,
6. Peter-Härtling-Schule, Wenderfeld 25 – 27,
7. Freie Waldorfschule, Blumendeller Str. 29,
8. Gustav-Heinemann-Schule, Boverstr. 150,
9. Gesamtschule Saarn, Lehnerstr. 65,
10. Willy-Brandt-Schule, Oberhausener Str. 208,
11. Karl-Ziegler-Schule, Schulstr. 2 – 6,

12. Luisenschule, An den Buchen 36,
13. Otto-Pankok-Schule, Von-Bock-Str. 81,
14. Städt. Gymnasium Broich, Ritterstr. 21,
15. Städt. Gymnasium Heißen, Kleiststr. 50,
16. Hauptschule Bruchstraße, Bruchstr. 87,
17. Hauptschule Dümpten, Borbecker Str. 86 – 92,
18. Hauptschule Kleiststraße, Kleiststr. 50 – 52,
19. Hauptschule Speldorf, Frühlingsstr. 45,
20. Realschule Broich, Holzstr. 80,
21. Realschule Mellinghofen, Mellinghofer Str. 56,
22. Realschule Stadtmitte, Oberstr. 92 – 94

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Wahlordnung) vom 26.09.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

### Öffentliche Ausschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt den Abschluss eines Servicewartungsvertrages für die im Rechenzentrum eingesetzten IBM-Server. Diese Leistung wird im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr.1 Abs.1 VOL / A 2006 vergeben.

Die Firmen, die an der Ausschreibung teilnehmen möchten, können die notwendigen Verdingungsunterlagen bei der Stadt Mülheim an der Ruhr im Rathaus beim Amt Zentrale Dienste, Ruhrstraße 32 – 34, 45468 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 181, Telefon 0208 / 4 55 1074 oder Zimmer 79, Telefon 0208 / 455 1078 ; Briefanschrift: Postfach 10 19 53, 45466 Mülheim an der Ruhr) abholen oder anfordern.

Die Unterlagen können ab sofort bis spätestens **06.10.2006** angefordert werden. Anforderungen, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Angebotsfrist läuft am **13.10.2006, 15:00 Uhr** ab.

An dieser Stelle werden allen teilnehmenden Firmen vorab darüber informiert, dass die elektronische Bearbeitung von Angeboten einschließlich Verschlüsselung nach den Vorgaben gemäß § 16 Nr. 6 VOL/A 2006 aus technischen Gründen zur Zeit noch nicht möglich ist. Teilnahmeanträge und Angebote können deshalb zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich nur in Papierform entgegen genommen und bearbeitet werden. Die Anforderung der Verdingungsunterlagen ist kostenfrei.

Mülheim an der Ruhr, den 13.09.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. V.

B o n a n

### Öffentliche Ausschreibung des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr

Der Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr – Stadtbücherei - schreibt folgende Lieferung/Leistung öffentlich aus:

#### Lieferung und Montage des Einrichtungsmobiliars einer Zweigstelle

Die Ausschreibung wird mit dem Ziel der Erteilung eines Gesamtauftrages durchgeführt.

Die Leistung muss bis zum **20.12.2006** erbracht sein.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 4.10.2006 im Kulturbetrieb - Stadtbücherei, Friedrich-Ebert-Str. 47, Zimmer 21, Tel.: 0208-4554141 abgeholt oder angefordert werden.

Interessierte geben bis zum **23.10.2006** (es gilt das Eingangsdatum) ein entsprechendes Angebot mit Preisangaben sowie Angaben über die Gewährung von Skonto und etwaigen Rabatten ab. Später eingehende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Mülheim an der Ruhr, 22.09.2006

Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr  
I.V.

B a u d y

### Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im Rathaus beim Referat VI, Ruhrstr. 32-34, 45468 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 241, Tel. 0208/455-6030, FAX 0208/455-58-6030, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission	
				Datum	Uhrzeit
052	Wegesanierung (200 m sowie Verrohrung mit 4 Straßeneinläufen) des Rumbachwanderweges im Bereich zwischen Riemelsbeck und Liebfrauenhof (Tarifverträge Baugewerbe NRW)	15,00	29.09.06	24.10.06	10.00
053	Erneuerung der Fahrbahn des Damaschkeweg (zu 90 % Asphaltarbeiten) im Bereich zwischen Haus-Nr. 60 und An der Halde (Tarifverträge Baugewerbe NRW)	15,00	29.09.06	17.10.06	11.00
054	Teilerneuerung der Mellinghofer Straße, von Mühlenstraße bis Zehntweg - 2500 m <sup>2</sup> Pflaster in Geh- und Radweg, 300 m Gleiserneuerung, je 3400 und 3000 m <sup>2</sup> Fahrbahn Teilerneuerung (Asphalt- und Tragschicht) - (Tarifverträge Baugewerbe NRW)	25,00	29.09.07	17.10.06	11.30

Mülheim an der Ruhr, 26. September 2006

Die Oberbürgermeisterin  
Referat VI  
I. A.

Stachelhaus

## Inhalt

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Cem Haydar Ergüzel, Duisburg)	332
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Peter Schneider)	332
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Joseph Edmond Nil Clottey, Essen)	333
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Daniel Siebers, Bottrop)	333
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Heinrich Hermann Oestermann, Oberhausen)	333
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hans-Werner Mölls)	333
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Peter Paul Ernst)	334
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jerry Patrocinio)	334
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Torsten Hirt)	334
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jerry Patrocinio)	335
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marco Bieler, Duisburg)	335
Bekanntmachung der Stadtbahn-Betriebsführungsgesellschaft Ruhr mbH, Essen; Jahresabschluss 2005	335
Achte Satzung vom 26.09.2006 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 04.05.2005	336
Satzung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Wahlordnung) vom 26.09.2006	338
Öffentliche Ausschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr	346
Öffentliche Ausschreibung des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr - Stadtbücherei	346
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	347